Ablauf einer mündlichen Verhandlung

- der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung
  § 136 I ZPO
- Aufruf der Sache - der Vorsitzende benennt das AZ und die Parteien
  § 220 I ZPO
- Feststellung der Anwesenheit
  § 160 I Nr. 4 ZPO



Ablauf einer mündlichen Verhandlung

- der Vorsitzende führt **vor** der streitigen Verhandlung in den Sach- und Streitstand ein
  § 139 ZPO



- ggf. Güteverhandlung
  § 278 II ZPO

- nach Scheitern der Güteverhandlung Übergang in die streitige Verhandlung

Ablauf einer mündlichen Verhandlung

- die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, dass die Parteien ihre Anträge stellen
  § 137 I ZPO
- Anhörung der Parteien
  § 137 II ZPO
- Beweiserhebung



Ablauf einer mündlichen Verhandlung

- Erörterung des Sach- und Streitgegenstandes - nochmaliger Versuch einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits
- die Parteien verhandeln über das Ergebnis der Beweisaufnahme, Darlegung des Streitverhältnisses



Ablauf einer mündlichen Verhandlung

- erneute Antragstellung
  (z. B.: “Die Parteien verhandeln mit den eingangs gestellten Anträgen.”)
- der Vorsitzende schließt die Verhandlung
- Verkündung der Entscheidung oder Bekanntgabe eines Verkündungstermins

